

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 72/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Schlomo S. [REDACTED] F. [REDACTED],
[REDACTED] Heyward St., Brooklyn, N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B. [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 2, M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 27. Juli 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht billigt (§ 211 Abs. 1 Satz 1 ZPO) die Verweigerung von Abhilfe, weil der Vorwurf, der Kläger habe durch nachlässige Führung des Erstverfahrens dessen negativen Ausgang verschuldet, berechtigt sei. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; sie wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Mai

Portmann